## Rezension: Der neue VbVG-Kommentar

Mit dem von Alois Birklbauer, Clemens Oberressl und Bernd Wiesinger herausgegebenen Kommentar zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) liegt nun eine tiefgehende und umfassende Aufarbeitung dieses hochkomplexen Rechtsgebiets vor. Die Herausgeber haben ein beeindruckendes Autorenteam aus Wissenschaft, Justiz und Anwaltschaft versammelt, das die Materie mit großer Präzision und wissenschaftlicher Akribie aufbereitet. Dabei wurde das Werk bewusst in zwei Tranchen veröffentlicht, um den neuesten Stand der Gesetzgebung und Judikatur zu berücksichtigen.

Angesichts der sich stetig entwickelnden höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der europäischen Harmonisierungstendenzen ist dieses Vorhaben sehr zu begrüßen. Der Verlag Österreich hat mit einem übersichtlichen Inhaltsverzeichnis, einem Autorenverzeichnis und einem ausführlichen Abkürzungsverzeichnis für die gewohnt hohe Benutzerfreundlichkeit des Werks gesorgt.

Die Einführung der Strafbarkeit juristischer Personen ist eine vergleichsweise junge Entwicklung, die sich im 20. Jahrhundert Fahrt entwickelte. Während sich in Österreich zunächst nur vereinzelte Normen fanden, die Unternehmen für strafrechtlich relevantes Verhalten haftbar machten, bewirkten europäische Vorgaben ab den 1990er-Jahren eine umfassendere Regelung. Dies führte in Österreich 2006 zur Verabschiedung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG). Innerhalb der EU bestehen weiterhin unterschiedliche Modelle: Während in Griechenland ein rein verwaltungsstrafrechtlicher Ansatz verfolgt wird, existieren in Deutschland und anderen Staaten Mischsysteme, wohingegen Österreich ein strafgerichtliches Modell etabliert hat.

Die Gesetzwerdung des VbVG dauerte über zehn Jahre und war von kontroversen Diskussionen geprägt. Insbesondere die ursprünglich geplante Stellung von Entscheidungsträgern als Beschuldigte – auch ohne konkreten Tatverdacht – wurde im Begutachtungsverfahren als zu weitgehend kritisiert. In der Regierungsvorlage wurde daraufhin klargestellt, dass nur tatsächliche Verdächtige davon umfasst sein sollen.

Der Kommentar behandelt das VbVG in seiner gesamten systematischen Breite, Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen, Abschnitt 2 – materiellrechtliche Grundlagen der Verbandsverantwortlichkeit und Abschnitt 3 – das besondere Verfahren gegen Verbände.

Besonderes Augenmerk wird auf die Zurechnung strafbaren Verhaltens natürlicher Personen zum Verband gelegt, die in § 3 VbVG geregelt ist. Hier stellt sich die Grundsatzfrage, ob der Verband als eigenständiger Akteur mit Organisationsverantwortung oder lediglich als Zurechnungsobjekt für das Verhalten seiner Entscheidungsträger betrachtet werden soll.

Der Kommentar überzeugt durch eine präzise, dogmatisch fundierte Analyse dieser zentralen Fragestellungen. So wird etwa die materiellrechtliche Verknüpfung zwischen natürlicher und juristischer Person im Detail beleuchtet. Kert arbeitet heraus, dass sich die Verbandsverantwortlichkeit nicht auf eine einfache Schuldübertragung reduzieren lässt, sondern stets das Organisationsverschulden des Unternehmens maßgeblich ist. Ein weiteres Kernthema ist die Compliance als präventives Instrument zur Minimierung der Verbandsverantwortlichkeit. Der Kommentar zeigt eindrücklich, dass Unternehmen durch ein funktionierendes Compliance-Management-System (CMS) potenziell entlastet werden können. Allerdings bleibt unklar, welche konkreten Anforderungen ein solches System erfüllen muss – in Österreich gibt es hierzu keine gesetzlichen Vorgaben, während etwa die USA (Foreign Corrupt Practices Act) oder Großbritannien (Bribery Act) detaillierte Regelungen vorsehen.

Der Kommentar zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass er nicht nur die geltende Rechtslage abbildet, sondern auch eine kritische Auseinandersetzung mit der Judikatur bietet. Besonders bemerkenswert sind die Ausführungen von Schumann zur Grundstruktur des Gesetzes und zur Reichweite der Verbandsverantwortlichkeit. Er analysiert, ob das Modell des VbVG eine bloße Zurechnung vorsieht oder ob dem Verband eine eigenständige Pflicht zur präventiven Verhinderung von Straftaten zukommt.

Die Frage der schuldhaften Pflichtverletzung ist dabei zentral: Während § 3 Abs. 2 vorsieht, dass eine Strafbarkeit des Verbands von der schuldhaften Tat eines Entscheidungsträgers abhängt, ist dies bei einem Mitarbeiter in § 3 Abs. 3 nicht erforderlich. Diese Differenzierung wird von Schumann kritisch hinterfragt, ebenso wie die Möglichkeit, dass sich ein Unternehmen von der Verantwortung durch organisatorische Maßnahmen befreien kann. Hier wird ein zentraler Konflikt des Unternehmensstrafrechts sichtbar: Wie weit reicht die Pflicht,

strafbare Handlungen zu verhindern?

Auch verfassungsrechtliche Fragen werden beleuchtet. Der VfGH hat 2016 entschieden, dass das Schuldprinzip des Strafrechts nur für natürliche Personen gilt, während die Verbandsverantwortlichkeit eine eigenständige rechtliche Kategorie darstellt. Daraus folgt, dass Unternehmen für Straftaten ihrer Mitarbeiter haften können, wenn mangelnde Aufsicht oder unzureichende Präventionsmaßnahmen festgestellt werden.

Ein oft diskutierter Schwachpunkt des Systems ist das Fehlen eines Strafregisters für Unternehmen. Während für natürliche Personen Verurteilungen nachvollziehbar sind, existiert für Verbände keine zentrale Erfassung, sodass selbst wiederholt sanktionierte Unternehmen die Verstöße leicht verschleiern können.

Ein besonderes Augenmerk legt der Kommentar auf das Verfahren gegen Verbände, das in zahlreichen Punkten von den Regeln des Strafprozesses für natürliche Personen abweicht. So kann ein Verband gemäß § 13 VbVG als "belangter Verband" auftreten und besitzt weitreichende Verteidigungsrechte. Das Verfahren verweist nur punktuell auf die StPO, sodass in der Praxis oft unklar bleibt, welche Normen Anwendung finden. Diese Unklarheiten führen in einigen Fällen zu eigenen Judikaturlinien, gegen die mitunter die Materialien zum VbVG sprechen, wie zB bei der Frage, ob ein Verband freizusprechen ist, wie es die Materialien nahelegen, oder Anträge auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße abzuweisen sind. Öner arbeitet weitere Fälle heraus, in denen eine subsidiäre Anwendung einzelner Bestimmungen der StPO geboten sei; sie stützt sich dabei mehrfach auf Stuefer, deren Expertise auch in dieser Materie ausgewiesen ist. Stuefer würde wohl – ein Hinweis für eine Neuauflage – das Team der Autorinnen und Autoren zweifellos bereichern.

Ein besonders praxisrelevantes Thema ist das Verfolgungsermessen nach § 18 VbVG. Hier sind verschiedene Abwägungen vorzunehmen, etwa in welchem Maß den Verband eine Pflichtverletzung trifft, welche Maßnahmen das Unternehmen nach der Tat ergriffen hat oder zu welchen rechtlichen Konsequenzen es bereits gekommen ist. Birklbauer kritisiert zu Recht, dass unklar bleibt, wann das öffentliche Interesse eine Verfolgung gebietet und ob rein mediale Aufmerksamkeit als Kriterium herangezogen werden darf.

Ein weiteres bemerkenswertes Kapitel widmet sich der Diversion im Verbandsverfahren, die nach § 19 VbVG unter bestimmten Bedingungen möglich ist. Insbesondere wird herausgearbeitet, dass eine diversionelle Erledigung nur bei bestimmten Delikten zulässig ist und wie sonst auch der Sachverhalt hinreichend geklärt sein muss.

Der neue VbVG-Kommentar setzt Maßstäbe. Die Herausgeber und Autoren haben das schwierige und vielfach unsichere Terrain des VbVG auch in weniger erforschten Bereichen vermessen und sozusagen kartographiert. Sie legen ein dogmatisch fundiertes, praxisnahes und äußerst detailliertes Werk vor, das zahlreiche schwierige Probleme des Unternehmensstrafrechts differenziert analysiert. Der Kommentar wird sich rasch als Standardwerk etablieren und für Rechtsprechung, Rechtsvertretung und Wissenschaft eine wesentliche Unterstützung in der Auseinandersetzung mit dem VbVG bieten.

Nikolaus Lehner